

Satzung

der

**Bauverein
Breisgau Stiftung**

Inhalt

§ 1	Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2	Zweck	3
§ 3	Erfüllung des Stiftungszwecks	4
§ 4	Grundstockvermögen, Zustiftungen	5
§ 5	Stiftungsorganisation	6
§ 6	Vorstand	6
§ 7	Aufgaben des Vorstands	7
§ 8	Sitzungen und Beschlussfassungen des Vorstands	8
§ 9	Stiftungsrat	8
§ 10	Aufgaben des Stiftungsrates	9
§ 11	Sitzungen und Beschlussfassungen des Stiftungsrates	10
§ 12	Stiftungskuratorium	10
§ 13	Aufgaben des Stiftungskuratoriums	11
§ 14	Änderung der Satzung, Zusammenlegung, Aufhebung	11
§ 15	Stiftungsaufsicht	11
§ 16	Inkrafttreten	11

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen

BAUVEREIN BREISGAU Stiftung
(nachfolgend „**Stiftung**“ genannt).

- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Freiburg.
(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck der Stiftung ist
- a) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
 - b) die Förderung mildtätiger Zwecke i. S. d. § 53 AO,
 - c) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke im Rahmen der Zwecke nach Buchstabe a) und b).
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung und selbstlose Unterstützung von Mietern ehemals gemeinnütziger Wohnungsunternehmen, von Mietern von Wohnungsunternehmen in kommunaler oder kirchlicher Trägerschaft oder Mietern von Wohnungsunternehmen in der Rechtsform der Genossenschaft. Die Förderung und Unterstützung wird dabei insbesondere durch folgende Maßnahmen und Projekte erfolgen:
- a) Um Mietern in fortgeschrittenem Alter, im Falle von Krankheiten oder Gebrechen oder im Falle von altersbedingt herabgesetzter finanzieller Leistungsfähigkeit einen möglichst langen Verbleib in ihrer Wohnung zu ermöglichen und alters- oder krankheitsbedingte Unfälle innerhalb der Wohnung zu verhüten, sollen insbesondere folgende Maßnahmen und Projekte initiiert, durchgeführt oder gefördert werden:
 - ⇨ finanzielle und tatsächliche Unterstützung bei der Erfüllung von Leistungsverpflichtungen, finanzielle Unterstützung bei der Durchführung von Renovierungen und Reparaturen;
 - ⇨ finanzielle und tatsächliche Unterstützung bei altersbedingt notwendig werden- den Umbaumaßnahmen bzw. technischer Nachrüstung, die sich - vor allem auch zur Unfallverhütung - an den Bedürfnissen und Ansprüchen älterer und hilfsbedürftiger Menschen orientiert, z.B. durch Ausstattung der Wohnung mit Notrufsystem, Sicherheitstechnik oder sonstiger Kommunikationstechnik;

- c) sonstigen Einnahmen,
 - d) dem (teilweisen) Verbrauch des Grundstockvermögens.
- (2) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Grundstockvermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen (Stiftungsmittel) sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
 - (3) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln zur Verwirklichung des Stiftungszwecks entscheidet der Vorstand im Einklang mit dem Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO nach pflichtgemäßem Ermessen und nach Maßgabe der vom Stiftungsrat hierfür aufgestellten Richtlinien. Den durch die Stiftung Begünstigten steht kein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln zu.
 - (4) Zur Erhaltung ihrer Leistungskraft kann die Stiftung Rücklagen bilden, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 4 Grundstockvermögen, Zustiftungen

- (1) Das anfängliche Grundstockvermögen der Stiftung besteht aus Geldvermögen in Höhe von

EUR 500.000,00
(in Worten: Euro fünfhunderttausend).
- (2) Zum Grundstockvermögen gehören auch die mit Mitteln des Grundstockvermögens erworbenen Gegenstände und Surrogate; Vermögensumschichtungen sind im Rahmen der Satzung zulässig. Umschichtungsgewinne können einer Rücklage zugeführt werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Umschichtungsgewinne dürfen auch für die Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.
- (3) Die Stiftung ist als Verbrauchsstiftung gestaltet. Das Stiftungsvermögen darf zur Verwirklichung des Stiftungszwecks teilweise innerhalb von 20 Jahren nach der Gründung verbraucht werden. Nach dem Ablauf des vorgenannten Zeitraums soll die Stiftung in eine auf Dauer zu erhaltende Stiftung überführt werden, wenn die stiftungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

Der Stiftungsvorstand darf jährlich höchstens ein dreißigstel des Stiftungsvermögens zur Verwendung für satzungsgemäße Zwecke auskehren. Das jeweils zu verwendende Vermögen mindert sich um eingetragene Fehlbeträge/Wertminderungen des jeweils am Jahresanfang noch vorhandenen Stiftungsvermögens.

- (4) Die Stiftung kann Zuwendungen entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Zuwendungen erhöhen das Grundstockvermögen grundsätzlich nur, wenn sie ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Im Falle von Zustiftungen entscheidet der Vorstand, ob sie dem zum Verbrauch bestimmten Grundstückvermögen zugeschlagen werden oder auf Dauer zu erhalten sind, falls der Zustifter nichts anderes bestimmt hat. Die Stiftung hat Zustifter darauf hinzuweisen, dass die Stiftung Zustiftungen auch verbrauchen darf. Zuwendungen von Todes wegen (z.B. Erbeinsetzung, Vermächtnis) gelten hingegen als Zustiftung in das auf Dauer zu erhaltende Grundstockvermögen, es sei denn, der Erblasser hat etwas anderes bestimmt.

§ 5

Stiftungsorganisation

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a) der Vorstand,
 - b) der Stiftungsrat.
- (2) Der Stiftungsrat kann ein Stiftungskuratorium als zusätzliches Organ der Stiftung ernennen. Für diesen Fall finden die §§ 12 bis 13 Anwendung.
- (3) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben, soweit es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung erlauben, Hilfspersonen, auch gegen Entgelt, beschäftigen oder die Erledigung einzelner Aufgaben auf Dritte übertragen.
- (4) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind grundsätzlich ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Tatsächlich angefallene und nachgewiesene Auslagen werden ihnen jedoch ersetzt, soweit sie für die Führung des Amtes erforderlich waren und angemessen sind. Der Stiftungsrat kann beschließen, dass allen oder einzelnen Organmitgliedern stattdessen eine angemessene pauschale Entschädigung für ihren Zeit- und Kostenaufwand gewährt wird. Das Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist hierbei zu beachten. Mitgliedern des Vorstands kann für ihre Tätigkeit durch Beschluss des Stiftungsrates auch eine angemessene Vergütung gewährt werden. Der Stiftungsrat hat bei der Festsetzung der Vergütung von Vorstandsmitgliedern die finanzielle Lage der Stiftung sowie das Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu berücksichtigen.
- (5) Die Haftung der Mitglieder der Organe der Stiftung beschränkt sich unabhängig von der Höhe ihrer Vergütung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Werden Organmitglieder von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, haben sie gegenüber der Stiftung Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche und auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens einer und höchstens drei Personen. Die ersten Mitglieder des Vorstands werden von der Stifterin bestellt. Im Übrigen werden die Mitglieder des Vorstands vom Stiftungsrat bestellt und abberufen.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands beträgt höchstens fünf Jahre. Eine erneute Bestellung ist, auch mehrfach, zulässig. Die Bestellung hat rechtzeitig vor dem Ende der Amtszeit der amtierenden Mitglieder des Vorstands zu erfolgen. Findet eine Bestellung nicht rechtzeitig statt, bleiben die ausscheidenden Mitglieder bis zur Bestellung der neuen Mitglieder im Amt. Die Bestellung ist unverzüglich nachzuholen. Bestellt werden können stets nur Personen, die zum Zeitpunkt ihrer Bestellung das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ausgenommen von dieser Altersgrenze sind aktive nebenamtliche Vorstandsmitglieder der Bauverein Breisgau eG. Mitglieder des Stiftungsrates können nicht zugleich zu Mitgliedern des Vorstands bestellt werden.

- (3) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet durch:
- a) Ablauf der Amtszeit,
 - b) Abberufung durch den Stiftungsrat, die jederzeit zulässig ist,
 - c) Tod des Vorstandsmitglieds,
 - d) Amtsniederlegung, die schriftlich gegenüber dem Stiftungsrat zu erklären ist.
- (4) Sofern der Vorstand aus mehr als einem Mitglied besteht, wählen die Mitglieder des Vorstands aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der stellvertretende Vorsitzende hat die Rechte des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist oder ihn mit seiner Vertretung beauftragt.

§ 7

Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieses die Stiftung allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, wird die Stiftung durch den Vorsitzenden des Vorstands und den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands gemeinsam vertreten. Durch Beschluss des Stiftungsrates kann allen oder einzelnen Mitgliedern des Vorstands Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden. Alle oder einzelne Mitglieder des Vorstands können durch Beschluss des Stiftungsrates von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Er hat im Rahmen der Stiftungsgesetze und dieser Satzung den Willen der Stifterin so wirksam wie möglich zu erfüllen. Der Vorstand sorgt für die Ausführung der Richtlinien und Beschlüsse des Stiftungsrates, für eine ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens und für die Erfüllung des Stiftungszwecks. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht zu den Aufgaben des Stiftungsrates gehören.
- (3) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich Buchführung und Aufstellung der Jahresabschlüsse der Stiftung,
 - b) Vergabe der Stiftungsmittel zur Verwirklichung des Stiftungszwecks im Einklang mit dem Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO und nach Maßgabe der vom Stiftungsrat hierfür aufgestellten Richtlinien,
 - c) Anzeige jeder Änderung der Zusammensetzung des Vorstandes an die Stiftungsbehörde,
 - d) Wahrnehmung der Berichtspflichten gegenüber der Stiftungsbehörde, insbesondere die Erstellung und die Vorlage der geprüften Jahresrechnung mit Vermögensübersicht sowie des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
 - e) die Abwicklung sämtlicher stiftungs- und steuerrechtlicher Angelegenheiten mit den zuständigen Behörden,
 - f) Beschäftigung von Hilfspersonen.

- (4) Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr einen Jahresabschluss mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks aufzustellen bzw. aufstellen zu lassen. Der Jahresabschluss einschließlich Vermögensübersicht und Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres vom Stiftungsrat festzustellen und der Stiftungsbehörde vorzulegen.

§ 8

Sitzungen und Beschlussfassungen des Vorstands

- (1) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss. Die Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen (z.B. mündliche, telefonische, schriftliche oder per Telefax übermittelte Stimmabgaben) sind zulässig, wenn alle Mitglieder des Vorstands hiermit einverstanden sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende, an der Beschlussfassung teilnimmt.
- (2) Sitzungen des Vorstands sind einzuberufen, so oft es die Belange der Stiftung erfordern. Der Vorstand soll mindestens einmal im Jahr eine Sitzung abhalten. Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche in Schriftform oder in Textform (z.B. E-Mail) einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Einberufende die Frist abkürzen und mündlich oder telefonisch einberufen.
- (3) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstands. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Vorstands zuzuleiten sind.

§ 9

Stiftungsrat

- (1) Die Stiftung hat einen Stiftungsrat. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Der Stiftungsrat setzt sich zusammen aus Persönlichkeiten, die aufgrund ihrer besonderen Fachkompetenz und Erfahrung hierfür geeignet sind. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
- (2) Die ersten Mitglieder des Stiftungsrates werden durch die Stifterin bestellt. Die weiteren Mitglieder des Stiftungsrates werden unter Berücksichtigung von Absatz (1) vom Stiftungsrat gewählt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt drei Jahre. Eine erneute Bestellung ist, auch mehrfach, zulässig. Die Bestellung hat rechtzeitig vor dem Ende der Amtszeit der amtierenden Mitglieder des Stiftungsrates zu erfolgen. Findet eine Bestellung nicht rechtzeitig statt, bleiben die ausscheidenden Mitglieder bis zur Bestellung der neuen Mitglieder im Amt. Die Bestellung ist unverzüglich nachzuholen. Bestellt werden können stets nur Personen, die zum Zeitpunkt ihrer Bestellung das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Mitglieder des Vorstands können nicht zugleich zu Mitgliedern des Stiftungsrates bestellt werden.

- (4) Das Amt eines Mitglieds des Stiftungsrates endet durch:
- a) Ablauf der Amtszeit,
 - b) Abberufung durch den Stiftungsrat oder die Stifterin, die jederzeit zulässig ist,
 - c) Tod des Stiftungsratsmitglieds,
 - d) Amtsniederlegung, die jederzeit zulässig und schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist.
- (5) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Scheidet der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter aus seinem Amt aus, so hat der Stiftungsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.

§ 10

Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat überwacht als internes Aufsichtsgremium die Einhaltung des Stifterwillens und die Geschäftsführung des Vorstandes. Er entscheidet in allen Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung und berät den Vorstand.
- (2) Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Festlegung der Richtlinien für die Vergabe der Mittel der Stiftung zur Verwirklichung des Stiftungszwecks im Einklang mit dem Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“,
 - b) Überwachung der Einhaltung der Richtlinien für die Vergabe der Mittel der Stiftung durch den Vorstand,
 - c) Entscheidung über Vermögensumschichtungen gemäß § 4 Absatz (2),
 - d) Bestellung, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
 - e) Entscheidung über Entschädigungen für Organmitglieder und Vergütungen für Vorstandsmitglieder gemäß § 5 Absatz (3),
 - f) Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich Vermögensübersicht und Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks gemäß § 7 Absatz (4); sowie die Entlastung des Vorstandes,
 - g) Änderungen dieser Satzung und Erstellen von Anträgen auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung,
 - h) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes.
- (3) Der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand und seinen Mitgliedern. Der Stellvertreter hat die Rechte des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist oder ihn mit seiner Vertretung beauftragt.

§ 11

Sitzungen und Beschlussfassungen des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat entscheidet durch Beschluss. Die Beschlüsse des Stiftungsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen (z.B. mündliche, telefonische, schriftliche oder per Telefax übermittelte Stimmabgaben) sind zulässig, wenn alle Mitglieder des Stiftungsrates hiermit einverstanden sind. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt.
- (2) Sitzungen des Stiftungsrates sind einzuberufen, so oft es die Belange der Stiftung erfordern. Der Stiftungsrat soll mindestens einmal im Jahr eine Sitzung abhalten. Sitzungen des Stiftungsrates werden vom Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen in Schriftform oder in Textform (z.B. E-Mail) einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Einberufende die Frist abkürzen und mündlich oder telefonisch einberufen. Der Stiftungsrat muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder des Vorstands dies unter Angabe des Zwecks verlangt.
- (3) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Stiftungsrates. Die Mitglieder des Vorstands der Stiftung sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates beratend teilzunehmen.
- (4) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht in dieser Satzung oder durch Gesetz zwingend eine größere Mehrheit vorgeschrieben ist. Jedes Stiftungsratsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Stiftungsrates und des Vorstands zuzuleiten sind.

§ 12

Stiftungskuratorium

- (1) Das Stiftungskuratorium besteht aus dem Vorsitzenden des Stiftungsrates sowie weiteren Mitgliedern, die vom Stiftungsrat ernannt werden. Hierfür ist ein Beschluss des Stiftungsrates mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei den nach Abs. 1 zu ernennenden Kuratoriumsmitgliedern soll es sich um Personen handeln, von denen erwartet werden kann, dass sie aufgrund ihrer Stellung in der Öffentlichkeit zur Verwirklichung des Stiftungszweckes in erheblichem Umfang beitragen. Zudem können Zustifter im Sinne des § 4 Abs. 4 als Kuratoriumsmitglieder aufgenommen werden.
- (3) Das Stiftungskuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der das Stiftungskuratorium vertritt.

§ 13

Aufgaben des Stiftungskuratoriums

Das Stiftungskuratorium berät den Vorstand sowie den Stiftungsrat in Angelegenheiten und Entscheidungen der Stiftung.

§ 14

Änderung der Satzung, Zusammenlegung, Aufhebung

- (1) Über Änderungen der Stiftungssatzung einschließlich Änderungen des Zwecks der Stiftung sowie über die Zusammenlegung der Stiftung mit anderen Stiftungen entscheidet der Stiftungsrat. Beschlüsse über die Änderung des Zwecks der Stiftung sowie über die Zusammenlegung der Stiftung sind nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint. Der ursprüngliche Wille der Stifter ist nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- (2) Beschlüsse über Änderungen der Stiftungssatzung einschließlich Zweckänderungen sowie Beschlüsse über die Zusammenlegung der Stiftung mit anderen Stiftungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der Zustimmung von 2/3 aller Mitglieder des Stiftungsrates. Satzungsänderungen sowie die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde.
- (3) Ist auch durch eine Änderung der Satzung die Fortführung der Stiftung nicht mehr möglich oder infolge wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, ist die Aufhebung der Stiftung zu beantragen. Der Beschluss über den Antrag auf Aufhebung der Stiftung bedarf der Zustimmung von 2/3 aller Mitglieder des Stiftungsrates. Die Aufhebung der Stiftung bedarf der Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an das Bundesland Baden-Württemberg, das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat, welche dem Zweck nach § 2 Abs. 2 möglichst nahekommen.

§ 15

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der Rechtsaufsicht nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Stiftungsbehörde ist das Regierungspräsidium Freiburg.
- (2) Die Stiftung hat der Stiftungsbehörde die gesetzlich vorgeschriebenen Berichte vorzulegen, Auskünfte zu erteilen sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen einzuholen.

§ 16

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Bekanntgabe der Anerkennung der Stiftung durch das Regierungspräsidium Freiburg – Stiftungsbehörde - in Kraft.